

Gumbinner Kreisblatt.

Herausgegeben vom königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Insertionspreis

Erscheint jeden Freitag
und kostet 3 Mk. jährlich.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,
Verleger und Drucker Jul. Hippel Nachf. Gumbinnen.

pro 3 gespaltene Zeile
oder deren Raum 15 P

Nr. 52

Ausgegeben Gumbinnen, den 27. Dezember.

1913

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nr. 944. Die Bestimmungen der Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen vom 9. Juli 1907 — Amtliches Schulblatt 1907 Seite 99 ff. — sind auf die **spinale Kinderlähmung** ausgedehnt worden, um sie erfolgreich zu bekämpfen. Die Herren Kreis- und Ortschulinspektoren und die Herren Lehrer werden hierauf mit dem Ersuchen aufmerksam gemacht, in dem zum dienstlichen Gebrauche zur Verfügung stehenden Amtlichen Schulblatte die Anweisung in den §§ 3 unter a 8, 12 und 15 handschriftlich zu ergänzen und hinter den Worten „übertragbare Genickstarre“ die Worte „spinale Kinderlähmung“ einzuschalten.

Gumbinnen, den 12. Dezember 1913.

Königl. Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

945. **Viehseuchen-polizeiliche Anordnung zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten der Schweine aus Rußland.**

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) wird hierdurch mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

I. Geltungsbereich.

§ 1. Als Grenzbezirk im Sinne der nachstehenden Vorschriften gelten die Kreise: **Heydekrug** — mit Ausnahme des südwestlich des Ruß- und Amathstromes gelegenen Teiles, sowie der Dörfer Barsdehnen und Sziehe, — **Tilsit Land, Tilsit Stadt, Ragnit** — mit Ausnahme des Amtsbezirks Jurgaitchen — **Willkallen** — mit Ausnahme der Amtsbezirke Stimbren und Mallwischen, — **Stallupönen, Goldap und Necko.**

Unter „Schweinen“ im Sinne dieser Vorschriften sind auch Ferkel zu verstehen.

II. Schweineregister.

§ 2. Im Grenzbezirk sind für jeden Gemeinde- und Gutsbezirk Schweineregister bei den vorhandenen Schweinebestand, sowie über Zu- und Abgänge bei demselben von besonders bestellten Revisoren zu führen.

Schweineregister können auch für Teile von Gemeindebezirken geführt werden.

§ 3. Die Revisoren werden vom Landrat bestellt. Die Ernennung kann jederzeit widerrufen werden.

Zur Uebernahme des Amtes eines Revisors sind auf dem Lande die Gemeinde- und Gutsvorsteher, in den Städten die Polizeiverwalter verpflichtet, soweit nicht andere Personen zu Revisoren ernannt sind.

§ 4. Die Revisoren sind verpflichtet, die Register nach den vom Regierungspräsidenten erlassenen Vorschriften genau zu führen, sie nebst den zugehörigen Unterlagen aufzubewahren und jederzeit zur Kontrolle vorzulegen.

Sie haben darauf zu achten, daß die Eintragungen mit der Wirklichkeit übereinstimmen und vollständig sind.

III. Anmeldepflicht.

§ 5. Jeder Schweine haltende Einwohner im Grenzbezirk ist verpflichtet, dem Revisor des Ortes, in dem die Schweine eingestellt sind, innerhalb 48 Stunden schriftlich oder mündlich sowohl die erstmalige Einstellung von Schweinen, als auch alle Veränderungen in seinem Schweinebestande behufs Eintragung in das Schweineregister anzumelden.

§ 6. Ferkel sind spätestens binnen 4 Wochen nach der Geburt anzumelden. Sollen die Ferkel jedoch in einem jüngeren Alter weggegeben werden, so muß die Anmeldung vor der beabsichtigten Weggabe stattfinden.

Werden Ferkel, die noch nicht 4 Wochen alt sind, eingestellt, so ist davon gemäß § 5 Anzeige zu erstatten.

Sobald Ferkel 6 Monate alt geworden sind, ist dies ebenfalls binnen spätestens 4 Wochen dem Revisor anzuzeigen.

IV. Ursprungszeugnisse.

§ 7. Wer im Grenzbezirk Schweine auf Märkte bringt, mit der Bahn verladet, oder über die Grenzen eines Gemeinde- oder Gutsbezirks treibt oder sonst befördert, muß für die Schweine gültige Ursprungszeugnisse mit sich führen. Dies gilt bei Märkten auch für die aus dem Marktorde selbst kommenden Schweine. Ausgenommen von dieser Vorschrift ist nur die Hin- und Rückbeförderung von Schweinen nach der Oberstation zu Zuchtzwecken, soweit nicht im Zollgrenzbezirk auch hierfür die Mitführung der Ursprungszeugnisse als Transportausweise von den Zollbehörden verlangt wird.

§ 8. Die Ursprungszeugnisse sind nach dem vorgeschriebenen Muster im Grenzbezirk auf Grund der Schweineregister von den bestellten Revisoren, für die von außerhalb des Grenzbezirks in diesen gelangenden Schweinetransporte von den Gemeinde- und Gutsvorstehern auszustellen.

Sie haben für den Verkehr im Grenzbezirk eine Gültigkeit von 3 Tagen einschließlich des Ausstellungstages, soweit nicht ausnahmsweise gemäß § 12 und § 15 Absatz 2 eine längere Gültigkeit zugelassen ist.

§ 9. Für mehrere Schweine desselben Besitzers kann ein gemeinsames Ursprungszeugnis ausgestellt werden. In diesem kann eine Mehrzahl von Schweinen oder von Ferkeln je besonders in einem Posten eingetragen werden.

Bei Viehhändlern, die ein Kontrollbuch nach § 20 der V. M. B. G. führen, können die Ursprungszeugnisse darin eingetragen werden, wenn die Schweine nicht im Grenzbezirk verkauft werden sollen.

Für jedes zu Märkte gebrachte Schwein ist ein besonderes Ursprungszeugnis erforderlich. Auch im übrigen wird auf Antrag für jedes Schwein ein besonderes Zeugnis erteilt.

§ 10. Im Falle des Verkaufes ist das Ursprungszeugnis dem Käufer auszuhandigen.

Ist das verkaufte Schwein in einem gemeinsamen Ursprungszeugnis, oder in einem Kontrollbuch eingetra-

gen. so ist unter Vorlage derselben dem Revisor des Verkaufs- oder Uebergabecortes sofort Anzeige zu erstatten. Der Revisor hat den Verkauf auf dem gemeinsamen Reugnis oder im Kontrollbuch zu vermerken, und dem Käufer eine Bescheinigung über den Ursprung des Schweines zu erteilen, falls dasselbe nicht im Orte eingestellt wird. Die Bescheinigung ersetzt für den weiteren Transport das Ursprungszeugnis.

§ 11. Der Käufer hat im Falle der Einstellung der Schweine im Grenzbezirk die Ursprungszeugnisse bei der Anmeldung gemäß § 5 dem Revisor auszuhändigen. Viehhändler haben ihm ihr Kontrollbuch zur Prüfung über die Eintragung der Ursprungszeugnisse vorzulegen.

Schlächter sind von der Anmeldung beim Revisor befreit, wenn sie die von ihnen gekauften Schweine sofort einem Schlachthause zuführen. Sie haben in diesem Falle die Ursprungszeugnisse mit ihrer Unterschrift versehen an die Schlachthausverwaltung abzuliefern.

Die Schlachthausverwalter sind verpflichtet, den Schlächtern die Ursprungszeugnisse abzunehmen, sie aufzubewahren und in das vom Regierungspräsidenten vorgeschriebene Verzeichnis einzutragen. Die gesammelten Ursprungszeugnisse sind dem Kreisierarzt zur Benutzung bei der Kontrolle der Schweinebestände nach je 14 Tagen auf Wunsch auch früher auszuhändigen.

§ 12. Ist ein Ursprungszeugnis gelöst worden, um Schweine außerhalb ihres Standortes zur Veräußerung zu bringen, und ist die Veräußerung unterblieben, so ist das Ursprungszeugnis innerhalb 48 Stunden nach Rückkehr des Schweines dem Revisor zur Vermerkung im Schweineregister zurückzugeben. Soll das betreffende Schwein auf dem nächsten Markt wieder zur Veräußerung hingebracht werden, so ist bei der Rückmeldung das Ursprungszeugnis nicht abzunehmen, sondern kann bis zu dem ausdrücklich mit Ort und Tag zu benennenden Markte einmal verlängert werden, wenn der Markt innerhalb 8 Tagen vom Tage der Rückmeldung ab stattfindet.

V. Beförderung von Schweinen zur Nachtzeit.

§ 13. Während der Nachtzeit ist im Grenzbezirk jede Beförderung von Schweinen verboten, mit Ausnahme derjenigen, die auf Eisenbahnen stattfindet, oder vor dem Beginn der Beförderung genehmigt ist.

Als Nachtzeit wird angesehen: in den Monaten Januar und Dezember die Zeit von 6 Uhr Abends bis 7 Uhr morgens, in den Monaten Februar, Oktober und November die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr morgens, in den Monaten März, April, August und September die Zeit von 8 Uhr Abends bis 5 Uhr morgens, in den Monaten Mai, Juni und Juli die Zeit von 10 Uhr Abends bis 4 Uhr morgens.

Die Genehmigung zur ausnahmsweisen Beförderung von Schweinen während der Nachtzeit wird erteilt innerhalb des Zollgrenzbezirks (vergl. Bekanntmachung des Provinzialsteuerdirektors zu Königsberg vom 4. Juni 1887 Amtsblatt 1887, Gumbinnen Extra-Beilage Stück 25), von den zuständigen Zoll- und Steuerstellen außerhalb des Zollgrenzbezirks von den Ortspolizeibehörden.

Unbescholtene und insbesondere wegen Zollvergehen oder Uebertretungen der zur Viehseuchenerkämpfung gegebenen Vorschriften nicht bestraften Personen kann innerhalb des Zollgrenzbezirks von den Zoll- und Steuerstellen außerhalb des Zollgrenzbezirks von den Ortspolizeibehörden auf Antrag die Beförderung von Schweinen zu den Vieh- und Schweinewochenmärkten während

der Nachtzeit auf gewisse Zeit ein für alle Mal im voraus widerruflich gestattet werden, falls ein Bedürfnis hierzu vorliegt und sonstige Bedenken nicht obwalten. Die Erlaubnis darf jedoch höchstens 6 Monate im voraus erteilt werden.

Den darüber auszustellenden Nachweis muß der Begleiter der Tiere während der Beförderung bei sich führen.

Zur Genehmigung der Beförderung von Schweinen zu den Märkten in der Nacht vor den Märkten können die Zollämter (für den Zollgrenzbezirk) und die Landräte (für die übrige Registerzone) die Revisoren der Schweineregister widerruflich ermächtigen. Die Revisoren haben die erteilte Genehmigung auf dem Ursprungszeugnis zu vermerken.

VI. Verladung von Schweinen auf Eisenbahnen.

§ 14. Die Verladung von Schweinen zur Beförderung mit der Eisenbahn oder Kleinbahn darf innerhalb des Grenzbezirks nur an den amtlich bestimmten Verladetagen stattfinden.

Die Verladetage werden vom Regierungspräsidenten festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht. Verladungen an anderen als den festgesetzten Tagen bedürfen der Genehmigung des Landrats.

Diese Vorschriften gelten auch für die Stationen Gumbinnen und Trakehnen und sonstige in der Nähe des Grenzbezirks belegene Stationen, für die Verladetage besonders festgesetzt werden.

§ 15. Im Grenzbezirk dürfen Schweine zur Verladung nur zugelassen werden, wenn sich die Verloader im Besitze vorchriftsmäßiger Ursprungszeugnisse gemäß §§ 7 fg. befinden. Die Ursprungszeugnisse sind, soweit sie nicht in Kontrollbücher eingetragen stehen (§ 10), dem die Verladung überwachenden Bahnbeamten zu übergeben. Sie sind von diesem nach Transporten geordnet, dem zuständigen Kreisierarzt zu übergeben oder zuzustellen.

Die Dauer der Gültigkeit der Ursprungszeugnisse wird bis zum nächsten Verladetage als verlängert erachtet, sofern der Tag des Ankaufs und der Verladetag zusammentreffen und die Verladung nicht noch an letzterem Tage hat erfolgen können.

Die Vorstände der Verladestation werden bei der Prüfung der Richtigkeit der Ursprungszeugnisse oder Bescheinigungen durch die Gendarmen des Bezirks und, soweit die Verladung innerhalb des Grenzbezirks stattfindet, durch die Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung unterstützt.

VII. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 bis 77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

§ 17. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte treten die landespolizeilichen Anordnungen vom 25. Mai 1906 (Sonderbeilage zu Stück 22 des Amtsblatts), vom 24. Juni 1909 (Amtsblatt S. 192) und vom 5. April 1912 (Amtsblatt S. 144) außer Kraft.

Der Regierungspräsident.

Kufter 1.
 Dieses Schweineregister enthält mit fortlaufender Seitenzahl versehene Blätter.
 den 19
 (Stempel.) Der Landrat*)

Schweineregister

über die vorhandenen Schweinebestände in dem

Gemeindebezirke	}
Gutsbezirke		
städtischen Polizei-Bezirke		
Kreises		19
Aufgestellt am	ten	Der Revisor.
(Stempel.)		

Anleitung.

1. Dem Schweineregister ist ein namentliches Verzeichnis der Schweine haltenden Einwohner unter Angabe der entsprechenden Seitennummern des Registers voranzustellen.
2. Jeder Schweine haltende Einwohner erhält eine Nummer und mindestens eine Seite. Bei Übertragungen muß die neue Seitenzahl sowohl am Ende der alten Seite als auch im namentlichen Verzeichnis vermerkt werden.
3. Jeder Zugang und Abgang von Schweinen ist **sofort** nach der Anmeldung ins Schweineregister einzutragen. Die bei der Anmeldung überreichten Atteste sind zu prüfen, mit dem Namen des betreffenden Schweine haltenden Einwohners und der Seitenzahl des Schweineregisters zu versehen und nach diesen geordnet zu sammeln.
4. Das Schweineregister ist fortlaufend mit Seitenzahlen zu versehen.
5. In der Spalte „Ferkel“ sind diejenigen Schweine einzutragen, welche sich im Alter bis zu 6 Monaten befinden.
6. In der Spalte „Bemerkungen“ ist die Ausfertigung von Ursprungs-Zeugnissen, die Aushändigung von Ursprungs-Zeugnissen oder Bescheinigungen, sowie die Rückgabe von Ursprungs-Zeugnissen von dem Revisor nach Datum und gegebenenfalls nach Blodnummern einzutragen.
7. Das Schweineregister ist **reinlich zu halten und derartig aufzubewahren**, daß es den Kontrollbeamten jederzeit zugänglich ist.
8. Alle Eintragungen sind **nur mit Tinte zu machen. Rasuren sind unterjagt. Aenderungen sind nur bergestalt zulässig, daß die gestrichenen Eintragungen lesbar bleiben.**

Nr.
 Name und Stand des Einwohners.

Datum	Bestand				Zugang			Abgang			Grund des Zuganges: [Geburt, Kauf, Tausch, Schenkung usw.] Von wem oder wo erworben? Grund des Abganges: [Tod, Schlachtung, Verkauf, Tausch, Schenkung] An wen oder wo veräußert?	Bemerkungen			
	Ferkel	männlich	weiblich	Zusammen	Ferkel	männlich	weiblich	Ferkel	männlich	weiblich					
		Schweine				Schweine			Schweine						
1. 2. 19 . .	12	6	10	28											
8. 2. "	6	6	10	22				6					Zum Markt nach Stallupönen.	an Ursprungszeugnisse ausgefertigt Nr. zwei zurück Nr.	
17. 3. "	6	6	5	17						5				Beschlachtet zum eigenen Bedarf.	
30. 3. "	6	5	5	16					1					Beschlachtet zum eigenen Bedarf.	
2. 4. "	6	5	7	18			2							Von Domäne Langheim.	2 Ursprungszeugnisse erhalten.
19. 4. "	3	3	6	12				3	2	1				An Fleischer Neumann-Mierunsten.	6 Ursprungszeugnisse ausgefertigt Nr. 30—35.
24. 4. "	13	3	6	22	10									Eigene Zucht.	
2. 5. "	11	3	6	20				2						Verendet.	

*) In Stadtkreisen tritt an Stelle des Landrats die Stadtpolizeiverwaltung.

Muster II.

Ursprungszeugnis

Nr.

Nr.

Name des Besitzers:

Gültig für die Zeit vom bis 19

(Zahlenangaben in **Buchstaben** zu machen)

für den Transport nach und zurück mit Ausschluß der Nachtzeit.

Ursprungsort der Tiere und Nr. des Schweine-registers	Name, Vorname und Wohnort des Besitzers, aus dessen Bestande die Tiere stammen	Stückzahl der Tiere	Farbe, Geschlecht und besondere Kennzeichen	Bemerkungen

Gültig für die Zeit

vom bis

19 ..

Daß vorstehend bezeichnete .. Schwein .. aus dem oben angegebenen Bestande des Besitzers stammt — stammen — wird hierdurch bescheinigt. — Das — Die — Schwein .. soll ... am aus dem Bestande entfernt werden

....., den .. 19 ..

(Stempel)

Der Revisor.

Rückseite.

Gültig zur Weiterbeförderung für die Zeit vom

bis von nach

....., den 19 ..

Der Revisor.

Formular III.

Dieses Buch ist ausgefüllt

für den in
 Es enthält mit fortlaufenden
 Nummern versehene Seiten.

Kontrollbuch

Unterdruckt und Marktbezeichnung
 der Ortspolizeibehörde.

bes

Mischhändler — Marktaufseher — Transportführer

in

Jhr.	Bezeichnung der Schweine			Besondere Reinzeichen	Tag		Name und Abhört bes höheren Besizers	Tag des Absetz- verkaufs ober des fortfögen Abgangs	Name und Abhört bes Käufers ober fortfögen Abnehmers	10
	Ziergattung u. Stöckzahl	Farbe, Geschlecht, Alter, Abzeichen	Personbere Reinzeichen		Tag	Ort ber Übernahme				
1	2	3	4	5	6	7	8	9		

Bemerkungen

Die nebenbezeichneten Schweine sind von mir
 untersucht und frei von Geföhrungen befunden
 worden, die auf das Vorhandensein einer der An-
 zugehörigen unterliegenden Ursache schließen aber den
 Ausbruch einer solchen befürchten lassen.

. den 19.
 Freizeitarzt.

Anker IV.

Verzeichnis

geschlachteten Schweine.

der aus den Grenzbezirken stammenden, im Schlachthause zu

Kfd. Nr.	Tag der Schlachtung	Anzahl der Schweine	Nr. des Ursprungszeugnisses oder des Kontrollbuches	Name, Vorname und Wohnort des Besitzers im Grenzbezirk	Name des Fleischers	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7

Anker V.

Ausweis

über die Erlaubnis zur Beförderung von Schweinen zur Nachtzeit.

Dem zu wird hiermit unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs für die Zeit vom bis zum die Erlaubnis erteilt, mit der Beförderung von zu den Schweinewochenmärkten nach in der jedem Markttag vorausgehenden Nacht schon um Uhr früh zu beginnen.

- Diese Erlaubnis ist an folgende Bedingungen geknüpft:
1. Es dürfen niemals mehr als höchstens befördert werden.
 2. Diesen Schein muß der Begleiter der Tiere bei sich haben und dem kontrollierenden Beamten zusammen mit den Ursprungszeugnissen vorlegen.
 3. Die Beförderung hat auf dem Wege von über nach zu erfolgen.

Jeder Verstoß gegen die Bedingungen und Beschränkungen, unter denen die Erlaubnis erteilt worden ist, zieht die Entziehung der Erlaubnis und Bestrafung nach sich.

Dieser Schein ist bei Einholung der Ursprungszeugnisse dem Revisor behufs richtiger Ausfüllung der Ursprungszeugnisse vorzulegen.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist dieser Schein der Unterzeichneten Amtsstelle zurückzugeben.

. „ den 19

(Stempel.)

Das Haupt- (Neben-) Zollamt.

Der Amtsvorsteher.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreisaußschusses.

Nr. 946. Der Herr Minister des Innern hat genehmigt, daß die Ziehung der 6. Serie der Geldlotterie zu Zwecken der deutschen Schutzgebiete in der Zeit vom 19. bis 21. Februar 1914 stattfindet. Der Generalvertrieb der in Preußen zugelassenen 220 000 Lose ist den Firmen Lud. Müller u. Comp. in Berlin, Losevertriebsgesellschaft Kgl. Preussischer Lotterie-Einnehmer in Berlin und A. Molling in Hannover übertragen worden. Mit dem Vertrieb der von dem Kgl. Polizeipräsidenten in Berlin abzustempelnden Lose darf Mitte Januar 1914 begonnen werden.

Gumbinnen, den 20. Dezember 1913.

Der Landrat.

Nr. 947. Unter Hinweis auf meine Rundverfügungen vom 24. Januar 1908 und 11. Februar 1911 und auf meine Kreisblatts-Bekanntmachung vom 16. Dezember 1908 bringe ich den Ortspolizeibehörden die Vorschriften über die Legitimierung ausländischer Arbeiter hiermit wiederholt in Erinnerung.

Nach diesen Vorschriften soll insbesondere die Ausstellung neuer Inlands-Legitimationskarten für ausländische, dem Rückkehrzwange nicht unterliegende Arbeiter, welche über die Karenzzeit hinaus im Inlande verblieben sind, nach Maßgabe der Vorschriften über die Legitimierung an der Arbeitsstätte durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde der Arbeitsstätte kostenlos erfolgen.

Die Anträge auf kostenlose Erneuerung der Karten müssen bis zum 31. Januar jeden Jahres bei den Polizeibehörden gestellt werden. Die Vorschriften über die Legitimierung an der Arbeitsstätte sind aus dem Büchchen „Bestimmungen über die Inlandslegitimierung der ausländischen Arbeiter“ S. 27 ersichtlich.

Gumbinnen, den 19. Dezember 1913.

Der Landrat.

Nr. 948. Für die Gemeinde Bumbeln sind gewählt: Besitzer Friedrich Spach zum 1. Schöffen und Besitzer Franz Sellin zum 2. Schöffen.

Diese Wahlen habe ich bestätigt.
Gumbinnen, den 20. Dezember 1913.

Der Landrat.

Nr. 949. Ich habe für die im Kreise Gumbinnen gelegene Strecke des Oymentiesflusses (B. Schaubezirk) eine besondere Schaukommision gebildet, zu der sich folgende Mitglieder ernannt habe:

1. den Remontedepotinspektor Soenk in Szurlauten
zum Vorsitzenden,
2. den Gutsbesitzer Knapke in Niebudzen
zum stellvertretenden Vorsitzenden,
3. den Besitzer Puschamfies in Wannagupchen und
4. den Besitzer A. Fey in Wannagupchen
zu Mitgliedern,

d. den Besitzer Hszfurat in Brakupönen und
h. den Besitzer J. Jonat in Wannagupchen
zu stellvertretenden Mitgliedern.
Gumbinnen, den 17. Dezember 1913.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Königl. Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 950. Die Schweinepest unter den Schweinen des
Molkereibesitzer Karuhn in Grieben ist erfolglos
Dartekmen, den 18. Dezember 1913.
Der Landrat.

Größte Auswahl Beste Werke
Solide Uhren
Anerkannt billige Preise.
Illustrierte Preisliste gratis und franko.

Fernruf 61
Adolf Dietz
Gumbinnen
Friedr. Wilhelm Platz 17

Schöne Uhren in allen Formen.
Goldwaren
Korallen - Armbänder - Colliers etc.
Verlobungs- und Trauringe.